

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion Die Linke**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, des  
BSW und der SPD  
- Drucksache 8/538 -**

### **Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes und des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes**

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 werden nach dem Wort „Mitgliedern,“ die Worte „die mindestens drei betragen muss und höchstens sechs betragen darf und“ eingefügt.
2. In Artikel 2 werden nach dem Wort „Mitgliedern,“ die Worte „die mindestens drei betragen muss und höchstens sechs betragen darf und“ eingefügt.

#### **Begründung:**

Seit dem erstmaligen Beschluss des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes vom 29. Oktober 1991 und des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 16. Juli 2008 waren die Größen der Kommissionen stets mit starren Größenordnungen definiert. Da sich die politische Landschaft in der Zwischenzeit ausdifferenziert hat, ist eine grundsätzliche Veränderung bei der Festlegung der Größe eine Möglichkeit, dem gerecht zu werden. Mit diesem Antrag wird in Abänderung des Gesetzentwurfs eine Mindest- und Höchstzahl für die Mitglieder der G 10-Kommission und der Parlamentarischen Kontrollkommission normiert. Eine solche Festlegung dient der Funktionsfähigkeit der Gremien im Sinne des gesetzlichen Auftrags, indem sie verhindert, dass die Kommissionen durch eine zu geringe Besetzung in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt werden. Die praktische Arbeit der G 10-Kommission in der zurückliegenden Wahlperiode des Landtags hat gezeigt, dass eine zu kleine Bemessung der Sitzgröße die Arbeitsfähigkeit erschweren kann.

Ohne eine definierte Untergröße innerhalb des Gesetzes und durch alleinige Entscheidung mittels Parlamentsbeschluss wäre nach dem bisherigen Gesetzentwurf auch ein Gremium von jeweils einem Abgeordneten aus Regierung und Opposition (also insgesamt zwei) im Regelfall zulässig. Dies würde dem erforderlichen Aufwand einer sorgfältigen Prüfung

und der ohnehin erheblichen Intensität der Grundrechtseingriffe nach dem geltenden G 10-Ausführungsgesetz auf Dauer nur unzureichend gerecht werden und die Wahrnehmung der Kontrollaufgabe nach Artikel 97 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen erschweren. Eine zu geringe Anzahl an Mitgliedern kann die Arbeitsfähigkeit der beiden Kommissionen auch bei Ausfällen oder Krankheit beeinträchtigen oder die Beschlussfähigkeit in Frage stellen, da Entscheidungen möglicherweise nicht mehr mit der nötigen Legitimation getroffen werden könnten.

Gleichzeitig wird eine Höchstzahl definiert, welche die Pluralität sicherstellt sowie Entscheidungsfindungsprozesse mit unterschiedlichen Mehrheitsverhältnissen im Parlament erleichtert und dabei gewährleistet, dass die parlamentarische Opposition im Landtag tatsächlich als Gesamtheit ihrer Stärke im Landtag im Verhältnis zur Stärke der Gesamtheit des regierungstragenden Teils des Landtags im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Verfassungsschutzgesetz ausgewogen vertreten sein kann.

Der Größenkorridor von mindestens drei und höchstens sechs basiert auf den Erfahrungswerten des Parlamentsbetriebs im Landtag sowie der Arbeitsweise der Kontrollgremien in anderen Ländern und stellt einen Kompromiss dar. Das Berliner Verfassungsschutzgesetz sieht etwa eine Höchstgrenze von „in der Regel aus höchstens zehn Mitgliedern“ für den dortigen „Ausschuss für Verfassungsschutz“ vor (§ 33 Abs. 2 VSG Bln), in Niedersachsen und Bayern sind es jeweils sieben für die Verfassungsschutz-Kontrollgremien (§ 35 Abs. 1 NVerfSchG und Artikel 2 Abs. 1 PKGG Bayern). Die G 10-Kommission aus Mecklenburg-Vorpommern besteht aus vier Mitgliedern (§ 2 G10AG MV), die G 10-Kommission in Hamburg aus fünf (§ 2 Abs. 1 HmbG10AusfG). Hessen, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Sachsen kommen durch Stellvertretungsregelungen auf eine Gesamtzahl von sechs Mitgliedern in den G 10-Gremien (3+3; siehe § 5 HAGArt10G, § 2 Abs. 5 AG G10 BaWü, § 26a Abs. 2 LVerfSchG SH und § 3 Abs. 1 SächsAG G 10), ebenso kommen durch Stellvertretungsregelungen Sachsen-Anhalt auf in Summe acht (§ 4 Abs. 1 AGG 10-LSA) und entsprechend Nordrhein-Westfalen auf insgesamt zehn Mitglieder (§ 30 Abs. 1 VSG NRW) für die G 10-Gremien.

Für die Fraktion:

Mitteldorf